

mehr vom semantischen Sinngehalt der zu interpretierenden Rechtsvorschrift getragen sind. Dazu zählt der Autor pragmatische Schlüsse (Umkehrschluß, Analogieschluß und Größenschluß), allgemeine Rechtsgrundsätze, Reduktionen und sonstige rein pragmatische Auslegung wie Ergänzungen und Berichtigungen.

Insgesamt zeigt die vorgenommene Analyse, daß die Auslegungskriterien in der Judikatur der untersuchten Gerichtshöfe keiner bestimmten Rangordnung unterliegen, die Rechtsprechung sich daher im Sinne eines „beweglichen Systems der Auslegungsregeln“ deuten läßt. Allerdings ist eine gewisse Bevorzugung einer auf den Text beschränkten Auslegung gegenüber historischen Erwägungen zu verzeichnen. Der Judikatur des EuGH ist eine Tendenz zur „gemeinschaftsfreundlichen Auslegung“ zu entnehmen, die Judikatur von VfGH und VwGH läßt insgesamt deutlicher eine gewisse Präferenz für eine vom semantischen Sinngehalt der Rechtsvorschrift getragene Auslegung erkennen.

Ein weiterer Teil der Untersuchung befaßt sich mit der Rechtsfortbildung in der Judikatur von EuGH, VfGH und VwGH. Trotz der fließenden Grenzen zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung läßt sich letztere vor allem in der Judikatur des EuGH zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts, zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien und zur Staatshaftung deutlich ausmachen. Der Autor stellt allerdings fest, daß auch dem VfGH und dem VwGH die Rechtsfortbildung nicht ganz fremd ist, einige Entscheidungen (etwa zur Rücksichtnahmepflicht) können zumindest im Grenzbereich zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung angesiedelt werden. Er billigt den Höchstgerichten wegen ihrer Funktion, Rechtssicherheit zu gewähren, auch eine gewisse Befugnis zur Rechtsfortbildung zu.

Die Untersuchung wird ihrem Ziel mehr als gerecht. Die dargestellte methodologische Position wird konsequent verfolgt und mündet in einer klaren und übersichtlichen Gliederung und Behandlung des äußerst komplexen Gegenstands. Einzig der Teil, der die Rechtsfortbildung behandelt, erscheint mit 19 Seiten im Vergleich zu den anderen Kapiteln recht knapp und hätte eine weitere Vertiefung verdient. Trotz der ungeheuren Fülle des Materials, die bei der Untersuchung zu bewältigen war, ist die Arbeit in einer wohlthuend klaren Sprache abgefaßt. Zusätzlich besticht der „benutzerfreundliche“ Aufbau des Buches. Eine Zusammenfassung und eine Bewertung am Ende jedes Kapitels ermöglichen rasche Orientierung und Überblick über die gezogenen Schlußfolgerungen, am Ende des Bandes werden die Ergebnisse in sieben Thesen nochmals komprimiert dargeboten. Eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden mit Interpretation befaßten Juristen!

Dietmar Jahnel

*Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. Schutzanspruch und Rechtsschutz bei Lenkungs- und Verteilungsentscheidungen der öffentlichen Verwaltung. Von Peter-Michael HUBER. Jus Publicum Bd 1. Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1991. XXV, 592 Seiten, DM 228,-.*

Huber behandelt in seiner Münchner Habilitationsschrift die Frage, ob und wie sich Private, die mit anderen um knappe Güter konkurrieren (möchten), gegen Verschlechterungen ihrer Stellung wehren können, die ihnen als Folge von staatlichen Interventionen (oder ihrer Unterlassung) gegenüber Dritten entstehen. Auch wenn generelle wettbewerbsbeeinflussende Regelungen ausgeklammert werden, bleibt immer noch ein weites Feld individueller Interventionen: Sie reichen von der Vergabe von Studienplätzen, Beamten-, Notariats- und Bezirksschornsteinfegerstellen, von Genehmigungen für Verkehrsgewerbe, Plätzen für Schausteller auf Gemeindevolksfesten, öffentlichen Aufträgen und Subventionen über Steuervergünstigungen, Befreiungen von Berufszulassungsvoraussetzungen, staatliche Produktwarnungen und -empfehlungen und das Nicht einschreiten gegen wettbewerbswidriges Verhalten von Konkurrenten bis zur (konkurrenz-)wirtschaftlichen Betätigung der öf-

fentlichen Hand selbst. Jedesmal gilt die Maßnahme (oder Unterlassung) der Verwaltung einem Dritten; den rechtsschutzsuchenden Konkurrenten trifft sie regelmäßig nur faktisch.

Im – nach der Einleitung – zweiten Abschnitt systematisiert Huber diese von der Rechtsprechung bisher erfaßten Konstellationen. Er unterscheidet „Konkurrentenabwehransprüche“ (gegen die Zulassung weiterer privater Konkurrenten auf den Markt), „Fiskusabwehransprüche“ (gegen Konkurrenz durch staatliche Wirtschaftstätigkeit), „Begünstigungsabwehransprüche“ (gegen die staatliche Begünstigung eines existierenden Konkurrenten, zB durch Subventionen), „Konkurrentengleichstellungsansprüche“ (auf Intervention der Verwaltung gegen rechtswidrig handelnde Mitbewerber, etwa nach Kartellrecht), und „Konkurrentenverdrängungsansprüche“ (auf Gewährung einer Vergünstigung, zB eines Beamtenposten, an Stelle des Konkurrenten).

Um die entscheidende und von der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortete Frage zu klären, inwieweit das geltende (deutsche) Recht dem einzelnen tatsächlich derartige Ansprüche gewährt, entwickelt Huber im dritten Teil eine eigene, allgemeine Konzeption der Schutznormtheorie: Ein subjektives öffentliches Recht sei den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Absicht des Gesetzgebers immer dann zu entnehmen, wenn die gesetzliche Vorschrift für den konkret Betroffenen grundrechtsbegrenzend, -ausgestaltend oder -kollisionslösend wirke. Ein Verstoß gegen eine solche Bestimmung löse, wenn er als unmittelbarer, finaler und/oder schwerer Eingriff qualifiziert werden könne, subjektive Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus. Wo keine gesetzlichen Konkretisierungen bestehen, ergäben sich diese Ansprüche aus den Grundrechten selbst. Darüber hinaus könne der Gesetzgeber auch grundrechtlich nicht notwendige Rechtspositionen versubjektivieren.

Im vierten Teil wendet Huber dann dieses Konzept auf den Konkurrenzschutz an. Vor allem auf der Grundlage der aus der Berufsfreiheit des Art 12 GG abgeleiteten beruflichen Chancengleichheit untersucht er für die erwähnten Fallgruppen jeweils die subjektivrechtlichen Ansprüche und ihre prozessuale Durchsetzung, auch unter Einbeziehung des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Im Ergebnis gelangt er damit in einigen Bereichen zu einer Verstärkung der subjektivrechtlichen Stellung des Konkurrenten gegenüber der bisherigen gerichtlichen Praxis. Der fünfte Teil führt im wesentlichen zu einer Bestätigung dieses Ergebnisses aus der Sicht des Gleichheitssatzes. Der letzte Teil faßt die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und sucht sie gegen Einwände zu verteidigen.

In Österreich bestehen zwar dieselben Probleme, doch herrschen zT andere rechtliche Ausgangsbedingungen: Viel mehr als in Deutschland wird bei uns privatrechtlich behandelt; eine unmittelbare und vollständige Grundrechtsbindung der privatrechtlich handelnden Verwaltung ist nicht anerkannt; und im verbleibenden öffentlichrechtlichen Bereich weist das Rechtsschutzsystem erhebliche Lücken auf. Trotzdem kann Hubers Buch auch dem österreichischen Leser empfohlen werden: Es bietet eine gut systematisierte Übersicht über die einschlägigen Fallgruppen; sein europarechtlicher Inhalt ist auch für Österreich unmittelbar relevant; und Hubers Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Grundrechten und Schutznormen könnten ein weiterer Anstoß sein, die in diesem Punkt unterentwickelte heimische Lehre zu überdenken.

Franz Merli

*Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G. Von Markus RITTER. Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien, Band 8. Springer-Verlag, Wien-New York 1995. XIV, 313 Seiten, öS 625,-.*

Die vorliegende Arbeit ist der erste Versuch einer umfassenden rechtswissenschaftlichen Bearbeitung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G, BGBl 697/1993). Sie gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt geht Ritter den „verfassungsrecht-